

Steuertipp für Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinsichtlich Midijobs: Bis zu einem Verdienst von 1300€ ab Juli 2019 reduzierter Sozialversicherungsanteil.

Midijobs unterliegen der Sozialversicherungspflicht in der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wer in den Steuerklassen 1-4 ist, muss beim Midijob keine Lohnsteuer zahlen. In Steuerklasse 5 ist Lohnsteuer abzuführen; diese ist nur bei Ehepaaren kombinierbar, wo der Ehepartner in Steuerklasse 3 bei wesentlich höherem Verdienst und geringere Abgaben eingeordnet ist. Ebenfalls in Steuerklasse 6 ist beim Midijob Lohnsteuer abzuführen, da hier ein nebenberufliches Einkommen zugrunde liegt.

Bis zu 1.300 Euro können Midijobber ab Juli 2019 *gelegentlich* verdienen und bezahlen dafür nur reduzierte Sozialversicherungsbeiträge bei vollen Rentenansprüchen. Wer zwischen 450,01€ und 1300 € (10.200 € in 12 Monaten) verdient, zahlt reduzierte Beiträge und profitiert damit von der in 2019 in Kraft getretenen Rentenreform. Bis zu 3,5 Mio. Beschäftigte können nach Angabe des Bundesarbeitsministeriums davon profitieren:

Der Anteil für Arbeitnehmer ist gestaffelt und steigt mit dem Verdienst: Zwischen 450,01 und 850 Euro gibt es die sogenannte Gleitzzone, dann erreicht er die volle Beitragshöhe. Wahlweise kann sich auch für die Zahlung der vollen Rentenbeiträge entschieden werden.

Der Sozialversicherungsanteil des Arbeitgebers bleibt jedoch unverändert: Er zahlt den halben Beitragssatz in voller Höhe. Außerdem muss er nun zwei Meldungen an die Rentenversicherung senden: Zum einen das erzielte Entgelt und zum anderen das beitragspflichtige Entgelt.

Midijobber erhalten nun die gleichen Rentenansprüche, als hätten sie den vollen Arbeitnehmeranteil in die Rentenversicherung einbezahlt. Die Entgeltpunkte werden ab 1. Juli 2019 dann nicht mehr aus dem fiktiven reduzierten beitragspflichtigen Entgelt, sondern aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt. Ergo werden die Rentenansprüche anerkannt, als hätte der Midijobber die vollen SV-Beiträge gezahlt.

Nicht alle Arbeitsverhältnisse dürfen als Midijob deklariert werden: Zum Beispiel Ausbildungsverhältnisse oder Tätigkeiten in Altersteilzeit.

Hinsichtlich Einkommenssteuer sind die Midijob-Einkünfte mit sämtlichen anderen Einkünften zusammenzurechnen und müssen komplett versteuert werden.

Praxistipp: Midijobber sind oftmals Beschäftigte im Service- und Saisonbereich. Der regelmäßige Verdienst darf im Durchschnitt über einen Zeitraum von 12 Monaten *derzeit* nicht über 850€ je Monat liegen; das sind 10.200€ in 12 Monaten bei durchgehender Beschäftigung. Gelegentlich oder 3x im Jahr darf der Verdienst die 850€ überschreiten.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich
GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 47 96 – 0
Fax 09174 / 47 96 50



guellich.info Email: hip@guellich.info

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen
Tel. 09131 / 80 83 – 0
Fax 09131 / 80 83 33



guellich.info Email: er@guellich.info